



Förderrichtlinie

EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II (2021 bis 2027)

1. Förderziel und Rechtsgrundlage

Die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II (EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland der Förderperiode 2021-2027) Nachrangdarlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils gültigen KMU-Definition der Europäischen Kommission.

Für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie gilt die KMU-Definition im Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 ff. (AGVO), in der jeweils geltenden Fassung bzw. eine sie ersetzende Regelung.

Die Darlehen dienen der Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

Zielgruppe sind dabei Unternehmen mit betriebswirtschaftlich sinnvollen Investitionsvorhaben, aber erschwertem Zugang zu Fremdkapital infolge fehlender Sicherheiten und/oder ungenügender Eigenkapitalausstattung.

In Verbindung mit der Rangrücktrittserklärung haben die Darlehen den Charakter von „wirtschaftlichem Eigenkapital“. Dies hat für den Darlehensnehmer den Vorteil, dass dieses Darlehen bei der Bilanzanalyse und dem Ratingprozess durch Banken, Sparkassen oder Ratingagenturen als wirtschaftliches Eigenkapital gewertet werden kann. Die damit einhergehende Verbesserung der wirtschaftlichen Eigenkapitalrelation ermöglicht diesen Unternehmen die Aufnahme von Bankkrediten zu attraktiveren Konditionen und eröffnet somit Spielräume für die Durchführung von Investitionen und trägt u. a. zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei. So wird dem

rückläufigen Trend bei Unternehmensinvestitionen entgegengewirkt, der durch die multiplen Krisen der letzten Jahre und der Gegenwart verstärkt wurde bzw. wird.

Die Nachrangdarlehen werden mit Mitteln des Saarlandes finanziert und mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) aus dem EFRE-Programm 2021-2027 Saarland im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ zu 40 % kofinanziert.

Beim Einsatz von Fördermitteln aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II gelten daher sowohl die spezifischen Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021, die Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021, die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen, die für das EFRE-Programm 2021-2027 Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften und die EFRE-spezifischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen des Saarlandes für die Förderperiode 2021-2027 als auch - soweit einschlägig - die nationalen und landesrechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Landeshaushaltsordnung, das Saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung. Die spezifischen Förderbestimmungen der Europäischen Union gehen den nationalen Förderbestimmungen vor. Die wesentlichen EU-Verordnungen können auf der Website der saarländischen Strukturfondsförderung

https://www.saarland.de/mwide/DE/portale/wirtschaft/strukturfondsfoerderung/efre/efre20212027/efre20212027_node.html

eingesehen werden. Die Texte aller vorgenannten Verordnungen können auch bei der SIKB angefordert werden. Gültig ist ausschließlich der Verordnungstext.

Die Nachrangdarlehen aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II werden unter Beachtung der anwendbaren Vorschriften über staatliche Beihilfen ausschließlich als beihilfefreie Unterstützungen gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Nachrangdarlehens besteht nicht. Bei einer die zur Verfügung stehenden Programmmittel übersteigenden Nachfrage erfolgt die Projektauswahl bei vergleichbarer Bonität der Antragsteller anhand der vom EFRE Begleitausschuss 2021-2027 im Ziel

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ gebilligten Projektauswahlkriterien.

Der Indikator für die Messung der zu erreichenden Zielsetzung ist die Zahl der geförderten Unternehmen - Zielwert bis Ende 2029 sind 88 Unternehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Nachrangdarlehen werden in Form von langfristigen Krediten der SIKB zur Verfügung gestellt.

2.1. Die Kredite dienen der Finanzierung von Investitionen, wie z. B.

- gewerbliche Baukosten,
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- immaterielle Vermögensgegenstände (z. B.: Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Firmenwert),
- Erwerb oder Aufstockung von Beteiligungen.

2.2. Ferner können Kredite der Finanzierung von Betriebsmitteln dienen.

So können beispielsweise Waren, Vorräte und Aufwendungen/Kosten, die der Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebes dienen (z. B.: Personalaufwand, Miet- und Leasingaufwand, Kfz-Aufwand, Werbeaufwand, Vertriebsaufwand, Raumkosten, Aufwand für Reparatur und Instandhaltung), finanziert werden. Weiterhin können auch Forschungs- und Entwicklungskosten, Markteinführungskosten, Beratungskosten und Kosten zur Sicherstellung der Klimaverträglichkeit finanziert werden.

2.3. Eine Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln kann ferner erfolgen, falls das unbedingt erforderlich ist, um im Rahmen einer befristeten Maßnahme auf außergewöhnliche oder ungewöhnliche Umstände nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu reagieren.

2.4. Weitere Fördervoraussetzungen

Das zu finanzierende Vorhaben muss im Saarland durchgeführt werden.

Es werden nur Vorhaben unterstützt, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie finanziell tragfähig sind und nicht genügend Finanzmittel aus

Marktquellen erhalten. Dies hat der Antragsteller im Geschäftsplan oder gleichwertigen Dokumenten zu begründen.

Fördermittel aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II dürfen nicht für Vorhaben gewährt werden,

- mit deren Durchführung im Zeitpunkt der Antragstellung auf Förderung bereits begonnen worden ist.
- die zum Zeitpunkt der schriftlichen Kreditzusage physisch abgeschlossen bzw. vollständig umgesetzt sind.

Nicht finanziert werden:

- der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Ablösungen und Umschuldungen
- sogenannte „In-Sich-Geschäfte“, wie z. B. der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten bzw. Lebenspartners
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen
- Mehrwertsteuer, auch dann nicht, wenn sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet wird
- Beiträge in Form von Sachleistungen (z. B. Eigenleistungen).

Die Kombination eines Kredites aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II mit Fördermaßnahmen des Bundes, des Landes und der Europäischen Union ist grundsätzlich möglich.

Die Unterstützung durch ein Nachrangdarlehen aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II kann nach Maßgabe von Art. 58 Abs. 4 bis 7 der VO(EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 mit einer Unterstützung aus jedem anderen ESI-Fonds oder mit einer Unterstützung aus einem anderen Unionsinstrument, auch aus demselben Fonds, kombiniert werden und darf denselben Ausgabenposten betreffen.

Bei allen Formen der kombinierten Unterstützung, bei denen die Unterstützung durch das Nachrangdarlehen und die anderweitige Unterstützung denselben Ausgabenposten abdecken, darf die Summe der Unterstützungen den Gesamtbetrag des in Rede stehenden Ausgabenpostens nicht übersteigen.

Wird ein Nachrangdarlehen aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II mit einer Unterstützung außerhalb des EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II kombiniert,

- sind für jede Finanzierungsquelle eigene Unterlagen zu führen und die förderfähigen Ausgaben des Nachrangdarlehens getrennt von den anderen Finanzierungsquellen auszuweisen;
- darf ein etwaiger Zuschuss nicht für die Rückzahlung des Nachrangdarlehens verwendet werden.
- darf das Nachrangdarlehen nicht für die Vorfinanzierung eines etwaigen Zuschusses verwendet werden.

Ein Kredit aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II kann auch dann gewährt werden, wenn der antragstellende Darlehensnehmer bereits Mittel aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland 2014-2020 erhalten hat, sofern es sich bei dem durch den EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II unterstützten Vorhaben um ein anderes als das aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland 2014-2020 geförderte Vorhaben handelt. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Höhe der antragstellende Darlehensnehmer bereits Mittel aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland 2014-2020 erhalten hat.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Ausgaben/Kosten, die getätigt werden/anfallen aufgrund von Nachrangdarlehensverträgen, die bis zum 31.12.2029 abgeschlossen werden und –sofern sie mit Mitteln des EFRE-Programms 2021-2027 finanziert werden- bei denen die Darlehensmittel bis zum 31.12.2029 voll abgerufen und ausgezahlt wurden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einer Betriebsstätte im Saarland.

Das Nachrangdarlehensprogramm richtet sich vor allem an junge (technologie- und innovationsorientierte) Unternehmen, die sich in der Markteintrittsphase befinden. Aber auch etablierte Unternehmen mit Wachstumsvorhaben sowie Nachfolgeunternehmen, Angehörige der freien Berufe und Existenzgründer sind antragsberechtigt.

Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1 sind KMU, welche die betrieblichen Investitionen vornehmen und die geförderten Investitionen im Fördergebiet eigenbetrieblich nutzen.

Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nach Nr. 2.1 nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen dem Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz bzw. ein Organschaftsverhältnis vorliegt. In diesen Fällen stellen Investor und Nutzer einen gemeinsamen Antrag und sind gesamtschuldnerische Darlehensnehmer. Die Betriebsaufspaltung, Mitunternehmerschaft oder das Organschaftsverhältnis ist durch eine entsprechende Bescheinigung oder bei Neugründungen durch gleichwertige Unterlagen des Finanzamtes nachzuweisen.

Von der Förderung allgemein ausgeschlossen sind Unterstützungen nach Art. 7 VO (EU) 2021/1058 vom 24.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört insbesondere die Förderung von:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der AGVO.

4. Antrags-/Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Vorlage von Antragsunterlagen, aus denen sich ableiten lässt, dass die perspektivische Ertragskraft des Unternehmens sowie die fachlichen und kaufmännischen Eigenschaften der Unternehmensführung langfristig eine ausreichende Rendite und eine vertragsmäßige Abwicklung des Nachrangdarlehens erwarten lassen. Das Unternehmen muss eine leistungsfähige betriebswirtschaftliche Organisation aufweisen.

Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.

Da die Nachrangdarlehen mit Mitteln des EFRE kofinanziert werden, werden im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. der weiteren Abwicklung der Förderung von den Antragstellern die erwarteten Auswirkungen auf die sog. bereichsübergreifenden Grundsätze der Strukturfondsförderung (wie zum Beispiel Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung) abgefragt sowie gegebenenfalls Angaben zu den festgelegten Klimaschutzbeitragszielen bzw. den festgelegten Mechanismen der Anpassung an den Klimawandel erhoben.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Nachrangdarlehen werden als Projektförderung zur Verfügung gestellt.

Die Nachrangdarlehen sind auf einen Höchstbetrag in Höhe von in der Regel 1.500.000,00 EUR je Kreditnehmereinheit gemäß § 19 KWG begrenzt. Ein Darlehensnehmer kann bis zum Höchstbetrag mehrere Darlehen in Anspruch nehmen. Der Mindestbetrag beträgt in der Regel 25.000,00 EUR. In begründeten Fällen kann von den Mindest- bzw. Höchstgrenzen abgewichen werden.

6. Kreditkonditionen

6.1. Laufzeit

Die Laufzeit beträgt bis zu zehn Jahre bei grundsätzlich fünf tilgungsfreien Anlaufjahren.

6.2. Zinssatz

Der Kredit wird zu einem festen Zinssatz für die gesamte Laufzeit zur Verfügung gestellt. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der Bonität des Kreditnehmers. Dabei wird die Höhe des Zinssatzes mindestens so festgelegt, dass er kein Beihilfeelement enthält, also beihilfefrei ausgestattet ist.

Hierzu wird die Berechnungsmethode für die Ermittlung des Beihilfeelements von Nachrangdarlehen angewendet, welche die Europäische Kommission mit Beschluss vom 25.11.2014 (Sächsische Berechnungsmethode, SA.38674) und in einer Reihe früherer Entscheidungen anerkannt hat. Die Kommission hat diese Berechnungsmethode als Verfahrensweise zur Feststellung der Beihilfefreiheit von Nachrangdarlehen in einer Reihe weiterer Entscheidungen, zuletzt in einer Entscheidung zu Nachrangdarlehen in Sachsen vom 13.07.2022¹, bestätigt.

Die sächsische Berechnungsmethode basiert grundsätzlich auf der EU-Referenzzinsmethode (Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, Amtsblatt der Europäischen Union C 14/6 vom 19. Januar 2008). Nach der EU-

¹ C(2022= 4838 final v. 13.07.2022, SA.100616 /2021/N), dort. Ziff. 2.15, Rn. 43 ff. In Fn. 15 dieser Entscheidung werden weitere Beschlüsse zu Nachrangdarlehen referenziert.

Referenzzinsmethode setzt sich der Referenzzins zusammen aus dem von der EU festgelegten Basissatz und entsprechenden Margenaufschlägen gemäß nachstehender Übersicht.

Margen:

In Abhängigkeit vom Rating des betreffenden Unternehmens und den vorhandenen Sicherheiten sind grundsätzlich die folgenden Margen anzuwenden.

Darlehensmargen in Basispunkten			
Ratingkategorie	Besicherung		
	Hoch	Normal	Gering
Sehr gut (AAA bis A)	60	75	100
Gut (A- bis BBB)	75	100	220
Zufriedenstellend (BBB- bis BB)	100	220	400
Schwach (BB- bis B)	220	400	650
Schlecht/Finanz. Schwierigkeiten (B- bis CCC/C)	400	650	1000

Die sächsische Berechnungsmethode modifiziert die originäre EU-Referenzzinsmethode, um den Besonderheiten von Nachrangdarlehen Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass bei der Bonitätseinstufung des Kreditnehmers das Ratingergebnis der Bank in eine Ratingstufe von Standard & Poor's übersetzt werden muss und dann um eine Kategorie herabzustufen ist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Nachrangdarlehen im Vergleich zu normalen Darlehen mit einem höheren Ausfallrisiko behaftet sind. Da die Nachrangdarlehen nicht besichert werden, ist bei der Ermittlung des Zinssatzes zudem stets die Besicherungsklasse „Gering“ anzuwenden.

Der Zinssatz für das Nachrangdarlehen ist dann beihilfefrei, wenn er im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages mindestens dem nach der sächsischen Berechnungsmethode ermittelten Zinssatz entspricht.

6.3. Auszahlung

Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt wurde. Die SIKB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern. Die Darlehensmittel können auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Der Auszahlungssatz beträgt jeweils 100 %.

6.4. Tilgung

Der Kredit ist grundsätzlich nach fünf tilgungsfreien Jahren in vierteljährlichen Raten zurückzuzahlen. In begründeten Einzelfällen kann die SIKB eine endfällige Tilgung sowie im Rahmen der allgemeinen kreditmateriellen Regelungen (u.a. KWG, MaRisk) Tilgungsstundungen und Schuldübernahmen zulassen.

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung durch den Darlehensnehmer besteht nicht. Auf Antrag des Darlehensnehmers kann die SIKB - grundsätzlich nach Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Kreditmittel durch den Darlehensnehmer gemäß Nr. 8.1 - in begründeten Fällen eine vorzeitige (Teil)Rückzahlung zulassen.

6.5. Kündigung

Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht während der vereinbarten Festzinssatzperiode nicht.

Bei zweckwidriger Verwendung des Kreditbetrages, bei Aufgabe der geförderten Tätigkeit während der Kreditlaufzeit oder im Fall, dass der Verwendungszweck aus sonstigen Gründen nicht mehr zu erreichen ist, ist die SIKB berechtigt, den Kredit entsprechend den Regelungen zur Kündigung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung zum Nachrangdarlehensvertrag zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Die Rückzahlungsverpflichtung umfasst neben dem Kreditrestbetrag ausstehende Zinsen und Nebenkosten sowie Schadenersatzansprüche wegen vorzeitiger Rückzahlung und ggf. Zahlungsverzug entsprechend den jeweils geltenden Regelungen der LHO.

Wird der Kredit vorzeitig ganz oder teilweise, auch nach außerordentlicher Kündigung durch die SIKB nach Maßgabe der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, zurückgeführt, so kann die SIKB Ersatz des Schadens (Zinsmargenschaden und Zinsverschlechterungsschaden) verlangen.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

7. Absicherung

Die Kreditnehmer müssen für die Kredite keine Sicherheiten zur Verfügung stellen. Bei Krediten an Unternehmen sollen die Gesellschafter, die kraft ihrer Stellung wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, in angemessener Weise für die Kredite mithaften.

8. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

8.1. Verwendungsnachweis

Der Kreditnehmer hat in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Vollauszahlung der Mittel aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds II der SIKB eine unterschriebene Bestätigung vorzulegen, dass die durch den EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II bereitgestellten Kreditmittel zweckentsprechend verwendet wurden. Sofern die Mittel aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II 12 Monate nach der Kreditbewilligung noch nicht voll ausgezahlt sind, ist eine Bestätigung der zweckentsprechenden Zwischenverwendung vorzulegen.

Belege zum Nachweis, dass die durch den EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II bereitgestellten Kreditmittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet wurden, hat der Kreditnehmer auch nach der Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung/Zwischenverwendung der Mittel vorzuhalten und mindestens bis 31.12.2035 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden.

Bei begründetem Verdacht auf Betrug und/oder Korruption ist die SIKB berechtigt, den Nachweis der tatsächlichen Verwendung der durch den EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II bereitgestellten Kreditmittel sowie die entsprechenden Belege beim Kreditnehmer anzufordern. Der Kreditnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, der SIKB den Verwendungsnachweis einschließlich der angeforderten Belege unverzüglich vorzulegen.

Für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung bzw. Zwischenverwendung der durch den EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II bereitgestellten Kreditmittel sowie für den von der SIKB angeforderten Verwendungsnachweis bzw. Zwischenverwendungsnachweis sind die entsprechenden Formulare der SIKB in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

8.2. Prüfungsrecht

Die im Zusammenhang mit dem beantragten und bewilligten Darlehen stehenden Daten können von der SIKB und vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, dem Rechnungshof des Saarlandes, der Verwaltungs- und der Prüfbehörde sowie der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof oder von seitens der genannten Stellen beauftragten Dritten jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Der Darlehensnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Dem Rechnungshof des Saarlandes stehen dabei die Prüfungsrechte nach § 91 Abs. 1 und 2 LHO zu.

Sofern Belege ganz oder teilweise auf Datenträgern vorgehalten werden bzw. ausschließlich in elektronischer Form vorliegen, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle das Nachrangdarlehen betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Der Darlehensnehmer hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (z. B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung des Kreditgebers oder der EFRE-Verwaltungsbehörde sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfungshandlungen erstrecken sich nicht auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers oder der SIKB.

9. Verfahren und Schlussbestimmungen

Der Antrag auf Gewährung eines Nachrangdarlehens ist vor Beginn des Vorhabens schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen.

Anträge sind an die SIKB zu richten.

Der Kredit wird in privatrechtlicher Form an den Kreditnehmer ausgereicht und gemäß den vertraglichen Bedingungen durch die SIKB zum Abruf bereitgestellt.

Mit dem Antrag eventuell verbundene Kosten und Gebühren hat der Kreditnehmer zu tragen.

10. In-Kraft-Treten; Subventionshinweis

Das EFRE-kofinanzierte Nachrangdarlehensprogramm (EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II) tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und ist gemäß der Laufzeit des EFRE-Programms 2021 – 2027 Saarland bis zum 31. Dezember 2029 befristet. Dabei wird auf den Abschluss des Kreditvertrages bezüglich des Nachrangdarlehens abgestellt.

Der Kredit nach den Vorschriften des EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Deshalb finden bei Verstößen gegen das Subventionsrecht diese Vorschrift und auch die §§ 2 – 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. S. 2037) Anwendung.

Saarbrücken, **31. Juli 2025**

SAARLAND

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie



Jürgen Barke



EFRE-Nachrangdarlehensfonds Saarland II

Antragsunterlagen

Sie haben Fragen oder benötigen Unterstützung bei der Beantragung eines Darlehens aus dem EFRE-Nachrangdarlehensfonds Saarland II?

Bitte rufen Sie uns an!

Das Team des Vertriebsmanagements der SIKB hilft Ihnen gerne weiter.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II (2021 bis 2027) ANTRAG

Bitte senden an:

Saarländische Investitionskreditbank AG
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

1 Antrag auf Gewährung eines Nachrangdarlehens in Höhe von € _____,
aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II mit einer Laufzeit von _____ Jahren, davon _____ Jahre tilgungs-
frei.

Rechtsgrundlage ist die jeweils geltende Fassung der Förderrichtlinie EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II, die unter
„www.sikb.de“ eingesehen werden kann.

Die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Anlage) sind beigelegt.

2 Angaben Antragsteller

Name/Firma _____

Rechtsform _____

Geschäftsführer/Vorstand _____

Firmensitz _____

ggf. Adresse der saar-
ländischen Betriebsstätte _____

Investitionsort _____

Straße _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Telefon _____

Telefon Mobil _____

E-Mail _____

Gründungsdatum _____

Im Falle einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz
bzw. im Falle eines Organschaftsverhältnisses ist der Antrag von allen Beteiligten auf Seite 5 zu unterzeichnen. Die An-
gaben der weiteren Beteiligten sind zudem auf der Anlage I zu dokumentieren.

3 Angaben zum Vorhaben

Vorhaben (Kurzbeschreibung)

Investitionsförderung ja nein

Betriebsmittelförderung ja nein

Liegen die Sachkosten des Vorhabens bei Investitionen über € 200.000,00?

ja nein

falls ja:

Das **Formular „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Umweltziels Kreislaufwirtschaft“** ist mit dem Antrag einzureichen, sobald die Sachkosten des Vorhabens bei Investitionen € 200.000,00 überschreiten. Ab € 10 Mio. ist eine vertiefende Bewertung mit adäquaten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Basis des DNSH-Gutachtens vorzulegen.

Überschreiten die Sachkosten des Vorhabens bei Investitionen in Gebäudeinfrastrukturen € 500.000,00 und bei Investitionen in Sachanlagen € 2.000.000,00?

Ja: Nein:

falls ja:

Das **Formular „Anpassung an den Klimawandel“** ist mit dem Antrag einzureichen, sobald die Sachkosten des Vorhabens bei Investitionen in Gebäudeinfrastrukturen € 500.000,00 und bei Investitionen in Sachanlagen € 2.000.000,00 überschreiten. Ab € 10 Mio. ist eine vertiefende Bewertung (Klimarisikoabschätzung und ggf. Anpassungsmaßnahmen) auf Basis des DNSH-Gutachtens vorzulegen.

geplanter Start des Vorhabens: _____

geplantes Ende des Vorhabens: _____

Arbeitsplätze (Anzahl der abhängig Beschäftigten nach Vollzeitäquivalent)

vor Vorhabensbeginn _____

zusätzlich entstehende _____

Kombination mit anderweitiger Förderung

Das Vorhaben, auf das sich das Nachrangdarlehen bezieht, wurde bereits anderweitig gefördert.

Ja: Nein:

falls ja: Förderprogramm / Förderzeitraum

Für das Vorhaben, auf das sich das Nachrangdarlehen bezieht, wurden bereits / werden weitere Förderanträge in Bezug auf Europäische Struktur- und Investitionsfonds oder in Bezug auf andere Förderprogramme gestellt

Ja: Nein:

falls ja: Aus welchem Förderprogramm soll die Förderung erfolgen?

Mein/Unser Unternehmen wird zeitgleich bereits anderweitig gefördert bzw. wir haben zeitgleich weitere Förderanträge in Bezug auf Europäische Struktur- und Investitionsfonds oder in Bezug auf andere Förderprogramme gestellt

Ja: Nein:

falls ja: Förderprogramm / Förderzeitraum

Bei Unterstützungen aus ESI-Fonds-Mitteln außerhalb des Finanzierungsinstrumentes sind die Vorgaben des Art. 58 Abs. 4 bis 7 der VO (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 zu beachten. Danach

- sind für jede Finanzierungsquelle eigene Unterlagen zu führen und die förderfähigen Ausgaben des Nachrangdarlehens sind getrennt von den anderen Finanzierungsquellen auszuweisen
- darf, sofern die Unterstützung und das Nachrangdarlehen den gleichen Ausgabenposten abdecken, die Summe aller Arten von Unterstützungen insgesamt den Gesamtbetrag des betreffenden Ausgabenpostens nicht übersteigen
- darf ein etwaiger Zuschuss nicht für die Rückzahlung des Nachrangdarlehens verwendet werden
- darf das Nachrangdarlehen nicht für die Vorfinanzierung eines etwaigen Zuschusses verwendet werden.

* Investitionsplan	€ (netto)	* Finanzierungsplan	€ (netto)
Grunderwerb** (am _____)		Eigenmittel	
Gewerbliche Baukosten		stille Beteiligung	
Maschinen/masch. Anlagen		Investitionszuschuss	
Einrichtungen		Zwischensumme	
Fahrzeuge		ERP-/KfW-/GuW-Mittel	
Waren/Vorräte		Sonstige Fördermittel	
_____		Bankdarlehen	
_____		EFRE - Nachrangdarlehen	
Betriebsmittel		_____	
*** Gesamtfinanzierungsbedarf		Gesamtfinanzierungsbedarf	

- * bezieht sich das förderfähige Vorhaben auf mehrere Kalenderjahre, so sind die Beträge entsprechend auf die einzelnen Jahre aufzuteilen
- ** nicht förderfähig aus dem EFRE Nachrangdarlehen
- *** davon durch das EFRE Nachrangdarlehen förderfähig €.

4 Bereichsübergreifende Grundsätze der Strukturfondsförderung

Da die Nachrangdarlehen mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2021 bis 2027 (EFRE) kofinanziert werden, werden im Rahmen der Antragsbearbeitung von den Antragstellern auf der Grundlage des Formulars „Ex-ante Monitoringdaten“ (Anlage) die erwarteten Auswirkungen auf den sogenannten **bereichsübergreifenden Grundsätzen der Strukturfondsförderung** des EFRE-Programms abgefragt. Die Darlehensmittel sind im Einklang mit den sog. bereichsübergreifenden Grundsätzen der Strukturfondsförderung zu verwenden.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beigelegten Anlagen verwiesen.

Bei einer die zur Verfügung stehenden Programmmittel übersteigenden Nachfrage erfolgt die Projektauswahl bei vergleichbarer Bonität der Antragsteller anhand der vom EFRE Begleitausschuss 2021-2027 im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ gebilligten Projektauswahlkriterien. Im Falle einer wettbewerblichen Situation mit anderen Vorhaben wirken sich Angaben über Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen positiv auf die Förderwürdigkeit und damit auf die Auswahl von Vorhaben aus.

5 Bestätigung des Antragstellers:

Ich / wir bestätigen als Antragstellende/r

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und gegebenenfalls auf der Rückseite sowie in den Anlagen ergänzend gemachten Angaben
- meine Kenntnisnahme davon, dass Tatsachen, von denen die Gewährung oder das Belassen des beantragten Darlehens abhängen, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit §§ 2 – 6 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 sind.
 Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben sowie das Unterlassen von Angaben strafrechtlich verfolgt werden können. Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die zur Antragstellung, zum Verwendungszweck, zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, zur fachlichen und beruflichen Qualifikation gemachten Angaben.
- dass ich bei der Aufnahme des Nachrangdarlehens nicht für Rechnung Dritter handle.

- dass für das mit dem Nachrangdarlehen geförderte Vorhaben keine weiteren Subventionen beantragt oder gewährt wurden als diejenigen Subventionen, die ich unter Nr. 3 angegeben habe.
- umgehend mitzuteilen, sobald ich für das durch das Nachrangdarlehen geförderte Vorhaben weitere Förderungen aus anderen Förderprogrammen erhalte bzw. sich die Gesamtfinanzierung sonstig ändert.
- sofern im Rahmen der zu fördernden Maßnahmen weitere Unterstützungen aus ESI-Fonds-Mitteln gewährt werden, ich die vorstehenden Verpflichtungen des Art. 58 Abs. 4 bis 7 der VO (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 einhalten werde.
- dass mit dem zu fördernden Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- dass mir bekannt ist, dass das zu fördernde Vorhaben zum Zeitpunkt der schriftlichen Kreditzusage der SIKB weder physisch abgeschlossen noch vollständig umgesetzt sein darf.

Die Richtlinie für den EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, ist mir bekannt.

Ich erkenne diese Richtlinie an und erkläre, dass ich sie bei der Antragstellung entsprechend beachtet habe.

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und etwaige Änderungen während einer laufenden Geschäftsbeziehung mit der Saarländischen Investitionskreditbank AG unaufgefordert unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß Geldwäschegesetz (GWG) ist die Saarländische Investitionskreditbank AG verpflichtet, den Status „Politisch exponierte Person“ ihrer Kunden und deren wirtschaftlichen Berechtigten (soweit vorhanden) zu bestimmen. Die Definition „Politisch exponierte Person (PEP)“ findet sich in § 1 Abs. 12-14 Geldwäschegesetz.

In Kenntnis dieser Definition erklärt der Antragsteller Folgendes:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ich bin keine politisch exponierte Person | <input type="checkbox"/> Ich bin eine politisch exponierte Person |
| <input type="checkbox"/> Der/die wirtschaftlich Berechtigte/n ist / sind keine politisch exponierte Person | <input type="checkbox"/> Der/die unten benannten wirtschaftlich Berechtigte/n ist/sind eine politisch exponierte Person |

Name wirtschaftlich Berechtigter mit PEP-Status:

Falls ja, nähere Angaben zu meiner Funktion/Rolle bzw. zur Funktion des unmittelbaren Familienmitgliedes/ der mir nahestehenden Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat bzw. zur Funktion des wirtschaftlich Berechtigten:

Sollte sich die vorgenannte Situation ändern, werde ich die Saarländische Investitionskreditbank AG unverzüglich informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / Firmenstempel

Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

Mir/Uns ist bekannt, dass sich das Landesförderinstitut des Saarlandes, die Saarländische Investitionskreditbank AG (im Folgenden "SIKB" genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die SIKB die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Antrages, der Entscheidung, ob eine Förderung für mein/unser Vorhaben möglich ist, in der Verwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die SIKB einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating) sowie Durchführung von Umfragen einschließlich Auswertung und Analyse der Ergebnisse im Zusammenhang mit der Förderung.

Soweit sich die SIKB im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für IT-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der SIKB zu den oben genannten Zwecken verarbeiten.

Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die SIKB berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (insbesondere bei den gängigen Auskunfteien) und Stellungnahmen von an der Förderung beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage- /Antragsbearbeitung und Förderverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die SIKB und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten. Ich/wir versichere(n), berechtigt zu sein, auch für alle weiteren in der Anfrage/im Antrag genannten Personen Angaben machen zu dürfen.

Insbesondere bei der Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Garantien für Beteiligungen, bei Eintreten des Bürgschafts- bzw. Garantiefalles, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung werden Daten an das Bundeswirtschaftsministerium, das Bundesfinanzministerium und das jeweilige Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerium übertragen. Auch hierzu erteile/n ich/wir meine/unsere Einwilligung.

Es ist mir/uns bekannt, dass weitere Informationen zum Umgang mit meinen/unseren Daten beim Bundeswirtschaftsministerium, Bundesfinanzministerium und den Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerien auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und der jeweiligen Landesministerien unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung“ bzw. „Datenschutzhinweise“ einsehbar sind.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter info@sikb.de oder Fax: 0681/3033100 oder der Postanschrift: Saarländische Investitionskreditbank AG, Atrium Haus der Wirtschaftsförderung, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken widerrufen kann / können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die SIKB und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Verwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

Bestätigung des Erhalts der Information zur Datenerhebung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO sowie Information über das Widerrufsrecht nach Art. 21 DSGVO

Ich / Wir bestätigen, dass mir / uns die datenschutzrechtlichen Informationen zur Datenerhebung sowie über mein / unser Widerrufsrecht nach Art. 21 DSGVO seitens der SIKB zur Verfügung gestellt wurden und ich / wir diese zur Kenntnis genommen haben.

Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / Firmenstempel

Anlage I / Angaben zu den weiteren Beteiligten

1 Angaben: Weitere Beteiligte

Name/Firma	_____
Rechtsform	_____
Geschäftsführer/Vorstand	_____
Firmensitz	_____
ggf. Adresse der saar- ländischen Betriebsstätte	_____
Investitionsort	_____
Straße	_____
Postleitzahl	_____
Ort	_____
Telefon	_____
Telefon Mobil	_____
E-Mail	_____
Gründungsdatum	_____

2 Begründung der Antragsberechtigung

- | | |
|---|--------------------------|
| Steuerliche anerkannte Betriebsaufspaltung | <input type="checkbox"/> |
| Mitunternehmerschaft § 15 Einkommensteuergesetz | <input type="checkbox"/> |
| Organschaftsverhältnis | <input type="checkbox"/> |

3 Bescheinigung des zuständigen Finanzamts

- | | |
|--|--------------------------|
| ist beigefügt | <input type="checkbox"/> |
| wird nachgereicht | <input type="checkbox"/> |
| <u>nur</u> bei Neugründungen
gleichwertige Unterlagen | <input type="checkbox"/> |



Benötigte Unterlagen für die Bearbeitung Ihres Antrages

Sie wissen bereits, welches Förderprodukt Sie nutzen wollen oder wir haben die Finanzierung im Rahmen einer Vorprüfung bereits strukturiert? Dann reichen Sie uns bitte nachstehende Unterlagen mit dem **vollständig unterschriebenen Antrag** ein.

Liegen Ihnen diese zum aktuellen Zeitpunkt (noch) nicht vor, stimmen Sie die Vorgehensweise bitte mit Ihrem Ansprechpartner bei der SIKB ab.

1. Konzept und wirtschaftliche Verhältnisse des Unternehmens

	beigefügt
<input type="checkbox"/> Unternehmenskonzept ¹	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Vorhabenbeschreibung ² und dazugehörige Unterlagen ³	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Jahresabschlüsse der beiden letzten Geschäftsjahre	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Aktuelle aussagekräftige BWA mit Summen- und Saldenliste	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Umsatz-/Rentabilitätsplanung ⁴	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Liquiditätsplanung ⁵	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kreditvorlage der Hausbank / aktuelle Stellungnahme mit Angabe des Hausbanken-Rating	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Bankenspiegel ⁶	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> „Soft facts“ zur Erstellung Rating (SIKB-Formular) ⁷	<input type="checkbox"/>

2. Private Verhältnisse der handelnden Personen

<input type="checkbox"/> Darstellung der privaten Einkommens- und Vermögensverhältnisse ⁸	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> ggf. Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs	<input type="checkbox"/>

3. Allgemeine Angaben

<input type="checkbox"/> Aktueller Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste, Kopie Gesellschaftsvertrag	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kopien der Personalausweise der Gesellschafter/Geschäftsführer ⁹	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original ¹⁰	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> De-Minimis- und Kumulierungserklärung ¹¹	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> KMU Erklärung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Erklärung Kein Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> ggf. Organigramm mit Informationen zu Verbundunternehmen	<input type="checkbox"/>

¹ Darstellung der Entwicklung des antragstellenden Unternehmens mit Ausführungen zum Produktionsprogramm / Dienstleistungsangebot, Markt- und Konkurrenzsituation (ggf. Alleinstellungsmerkmale), Lieferanten- und Abnehmerstruktur, Auswirkungen des Vorhabens auf die Unternehmensentwicklung, Anzahl Mitarbeiter

² Investitionsplan / Aufstellung Betriebsmittelbedarf, Finanzierungsplan, vorgesehene (Vorab-)Sicherheiten

³ z.B. Kauf-/Übernahmeverträge, Unterlagen zu vorgesehenen (Vorab-)Sicherheiten / zu weiteren geplanten Finanzierungsbausteinen

⁴ auf Jahresbasis für 3 Jahre mit Angabe der Planungsprämissen

⁵ auf Monatsbasis für 1 Jahr mit Angabe der Planungsprämissen

⁶ Auflistung der Kreditverbindlichkeiten mit den jeweiligen Kapitaldiensten, Betriebsmittellinien sowie der jeweils für diese Kredite bestehenden Sicherheiten

⁷ bei Existenzgründern / natürlichen Personen zusätzlich auch Schufa-Einwilligung notwendig

⁸ bei Ehegatten sind jeweils getrennte Selbstauskünfte erforderlich

⁹ mit Legitimationsvermerk der Hausbank oder Vorlage des Originals

¹⁰ nur erforderlich bei Bürgschaftsbank, KBG und Nachrangdarlehen

¹¹ nur erforderlich bei Bürgschaftsbank, KBG



Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition*¹

Angaben zur Identität des Unternehmens

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Unternehmenstyp (siehe Erläuterungen)

Bitte ankreuzen, welche Aussage(n) auf das Antrag stellende Unternehmen zutrifft/ zutreffen:

<input type="checkbox"/>	Eigenständiges Unternehmen	Die nachstehenden Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens sind dem Abschluss des antragstellenden Unternehmens entnommen.
--------------------------	----------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Partnerunternehmen	Die Daten aus der Zeile „Summe“ des Berechnungsbogens Deckblatt (Anhang A), die auf Basis der Anhänge B und/oder C ermittelt wurden, sind als Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens zu übernehmen.
<input type="checkbox"/>	Verbundenes Unternehmen	

Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens

Bezugszeitraum*: _____		
Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz**	Bilanzsumme**

* Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

** in TEUR

¹KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO (VO (EU) 2014/651 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der VO (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023).

Wichtig:

Im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr haben sich die Angaben so stark geändert, dass sie möglicherweise zu einer Neueinstufung des antragstellenden Unternehmens als KMU oder großes Unternehmen führen?

Nein

Ja (in diesem Fall eine Erklärung zum vorherigen Geschäftsjahr ausfüllen und beilegen).

Mir / Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Name(n) und Funktion(en) des/ der zur Vertretung des Unternehmens befugten Unterzeichner(s):

Unter Beachtung der KMU-Definition der EU und nach Studium des Informationsblatts erkläre ich die Richtigkeit der in dieser Erklärung gemachten sowie gegebenenfalls in den Anhängen enthaltenen Angaben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Antragstellers / Firmenstempel

Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers:

Ort, Datum: _____

Unterschrift Steuerberater/Wirtschaftsprüfer / Firmenstempel

Name und Adresse des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers

**Deckblatt Berechnungsbogen
(Anhang A)**

	Mitarbeiter	Jahresumsatz in TEUR	Bilanzsumme in TEUR
Antragsteller (Name/Bezeichnung)			
Berechnungsbogen Anhang B Lfd. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Berechnungsbogen Anhang C Lfd. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
SUMME			

Berechnungsbogen Anhang B für verbundene Unternehmen des Antragstellers Lfd. Nr.

Name/ Bezeichnung des Antragstellers

Alle Bilanzangaben in TEUR

	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme		Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme						
Verbundenes Unternehmen				Partnerunternehmen	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%						
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%						
Verbundenes Unternehmen				Partnerunternehmen	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%						
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%						
Verbundenes Unternehmen				Partnerunternehmen	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%						
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung		%						
Summe verbundene Unternehmen				Summe Partnerunternehmen												
				Mitarbeiter							Jahresumsatz			Bilanzsumme		
				Summe verbundene Unternehmen												
Summe Partnerunternehmen																
Summe																

Berechnungsbogen Anhang C für Partnerunternehmen des Antragstellers Lfd. Nr.

Name/ Bezeichnung des Antragstellers

Alle Bilanzangaben in TEUR

	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung		
	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
Partnerunternehmen						
			Summe			

Informationsblatt KMU-Definition

Allgemeine Erläuterungen zur Definition Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

1. Definition der KMU-Unternehmen

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antragstellende Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- beziehungsweise überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein anderes oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht und von 50 % nicht überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Kapitaleignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Kapitaleigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften; Risikokapitalgesellschaften; natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Kapitaleinlagen der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

3. Prüfschema für Unternehmen

Die Grundlage für die Einstufung als Unternehmen bildet das im **Anhang 1** beigefügte Prüfschema.

Das antragstellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es verbundenes Unternehmen oder Partnerunternehmen ist und ob es die Kriterien der Antragsberechtigung erfüllt. Dabei sind die eigenen Unternehmensbeziehungen und die Beziehungen zu anderen Unternehmen zu berücksichtigen.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Ist der Antragsteller als verbundenes Unternehmen verpflichtet, im Rahmen des vorgenannten zu berücksichtigenden Unternehmenskreises einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen oder ist er in einen solchen einbezogen, ist die Ausführung des unter Ziff. 4 beschriebenen Berechnungsschemas nicht erforderlich. Die Werte zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens können direkt aus dem konsolidierten Abschluss in die KMU-Erklärung (Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens) übernommen werden. Ferner ist eine Aufstellung der Namen der Unternehmen des Konsolidierungskreises beizufügen.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in dem **Anhang 2** beigegefügte Berechnungsschema mit den Berechnungsbogen.

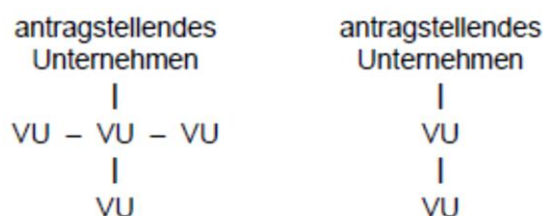
Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt des Berechnungsbogens (**Anhang A**) unter der Rubrik „Antragsteller“ einzutragen.

Für jede direkte Beziehung mit einem Anteil ab 25 % zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein **Anhang B** oder **Anhang C** des Berechnungsbogens auszufüllen.

Berechnungsbogen Anhang B
(verbundene Unternehmen):

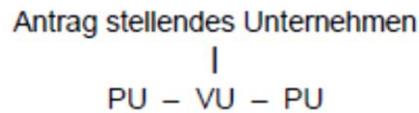
Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

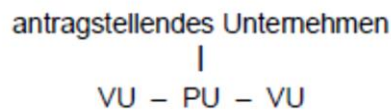


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Anhang C (Partnerunternehmen):

Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang C zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Deckblatt (Anhang A):

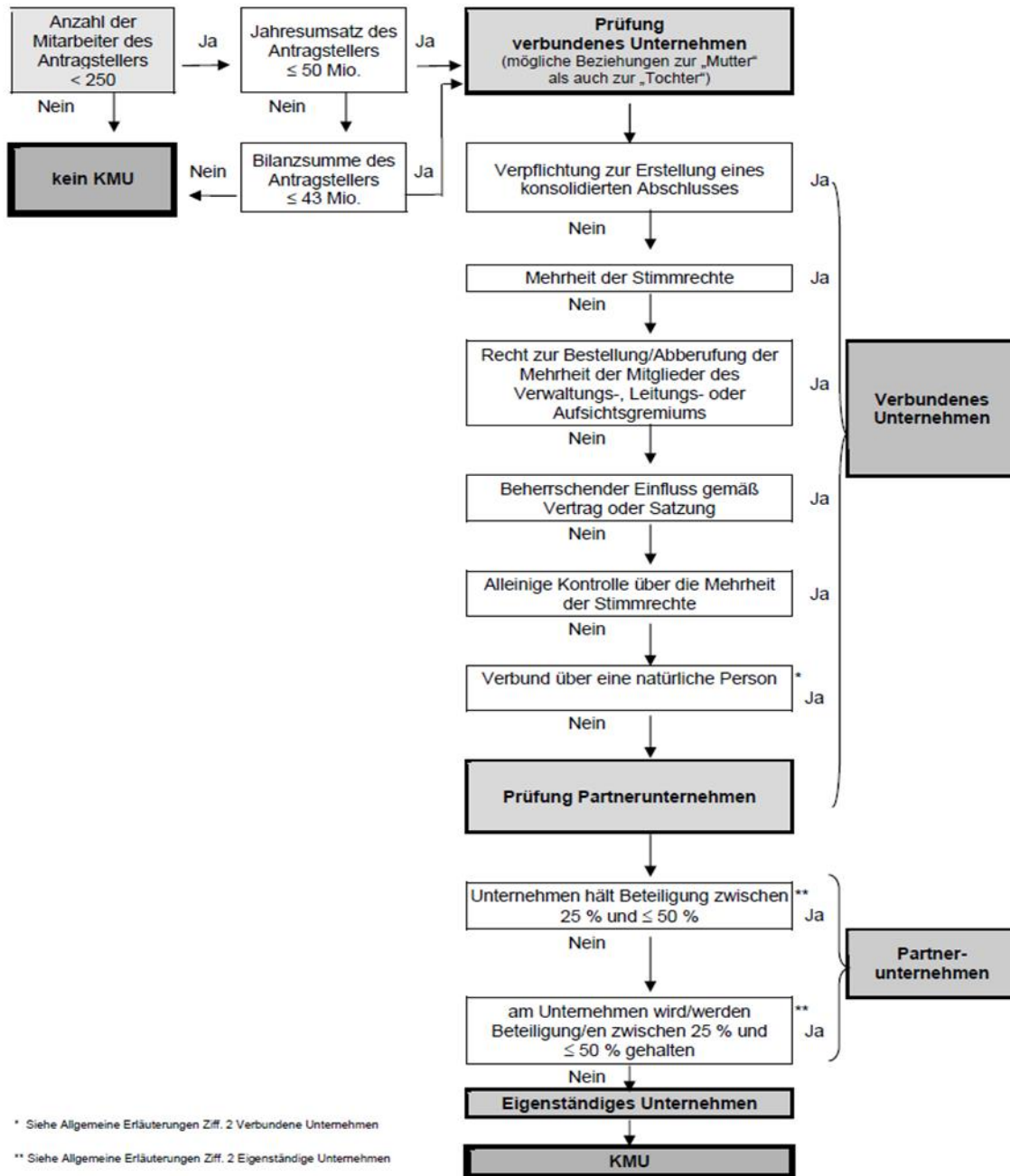
Die Ergebnisse aus allen Anhängen B oder C sind auf das Deckblatt zu übertragen.

5. Ergebnis

Das antragstellende Unternehmen ist ein

KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt weniger als 250 ist und die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. € oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. € betragen.

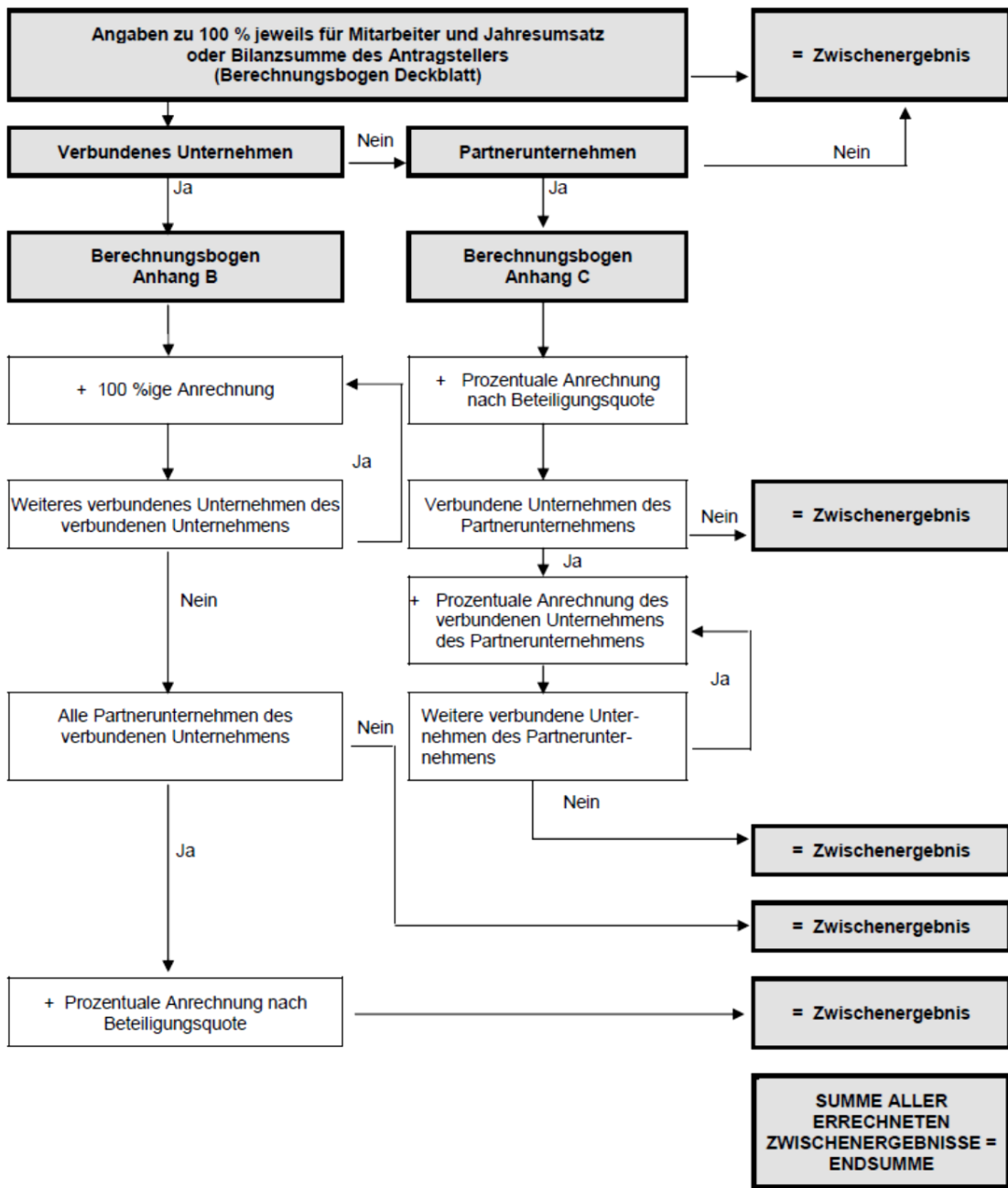
Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)



* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Verbundene Unternehmen

** Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Eigenständige Unternehmen

Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen





Anlage zum Antrag

Bestätigung kein "Unternehmen in Schwierigkeiten"

Antragsteller/Unternehmen:

Anschrift/Sitz:

1. Definition "Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)"

In Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ wird in Bezug auf nach dieser Verordnung gewährten Beihilfen davon ausgegangen, dass ein Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU² genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen –

¹ VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1) geändert worden ist.

² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).



KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften" insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

2. Angaben zu den Prüfkriterien - Ziffern a) bis e) der vorstehenden Definition

Angaben zu den Eigenmitteln - siehe Ziffer a) bzw. b) der o. g. Definition - In der Gründungsphase entfallen Angaben zu Ziffern a) und b)	Eigenmittel* EUR (ohne Nachkomma)	Gewinn/Verlust** EUR (ohne Nachkomma)
<u>beschränkt haftende Gesellschaft (Ziffer a)</u> - gezeichnetes Kapital (inkl. Agio): - Eigenmittel gemäß den letzten drei Jahresabschlüssen: Geschäftsjahr vom _____ bis _____ : Geschäftsjahr vom _____ bis _____ : Geschäftsjahr vom _____ bis _____ :	 _____ _____ _____ _____	 _____ _____ _____
<u>unbeschränkt haftende Gesellschaft (Ziffer b)</u> - Eigenmittel gemäß den letzten drei Jahresabschlüssen: Geschäftsjahr vom _____ bis _____ : Geschäftsjahr vom _____ bis _____ : Geschäftsjahr vom _____ bis _____ : (gilt nur für Personengesellschaften)	 _____ _____ _____	 _____ _____ _____

* **Eigenmittel** = haftendes Eigenkapital + dem Eigenkapital zurechenbare Mittel (Nachweis ist vorzulegen, Erläuterung)

Hinweis: Nachrangdarlehen sind ausnahmslos dem Fremdkapital zuzurechnen!

** Jahresergebnis lt. GuV



Gründungsdatum Antragsteller (HR-Auszug): _____	noch in 3-jähr. Gründungsphase: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Ziffer a) oder b):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt

Angaben zum Insolvenztatbestand – siehe Ziffer c) der o. g. Definition	
Ist das antragstellende Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt das antragstellende Unternehmen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zu Rettungs-/Umstrukturierungshilfen – siehe Ziffer d)	
Hat das antragstellende Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hat das antragstellende Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Erklärung/Bestätigung

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass das vorgenannte Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der oben aufgeführten Definition gemäß Artikel 2 Nummer 18 der VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 ist.

Die vorstehenden Angaben zur wirtschaftlichen Situation sind zutreffend und stimmen mit der Umsatz-, Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen der letzten beiden Geschäftsjahre (mit Vorjahreswerten) überein.

Grundlage für die „Entscheidung der Behörde zum Bewilligungszeitpunkt“ ist die oben dargelegte Entwicklung wie auch die über den v. g. bescheinigten Zeit-raum hinausgehende weitere wirtschaftliche Entwicklung des Antragstellers. Daher behält sich die Bewilligungsbehörde vor, ergänzende aussagekräftige Unterlagen und aktuelle Informationen zur Prüfung der wirtschaftlichen Situation anzufordern, damit sie ihre Entscheidung auf einer fundierten Basis treffen kann. Sofern sich in Bezug auf den Eintritt eines Insolvenztatbestandes Änderungen ergeben, besteht die Verpflichtung, diese dem Zuwendungsgeber unmittelbar mitzuteilen.



Mir / Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Antragstellers / Firmenstempel

Name und Funktion des Unterzeichners

Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers:

Ort, Datum: _____

Unterschrift Steuerberater/Wirtschaftsprüfer / Firmenstempel

Name und Adresse des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers



Ex-ante Monitoringdaten

Im Falle einer wettbewerblichen Situation mit anderen Vorhaben wirken sich Angaben über Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen positiv auf die Förderwürdigkeit und damit auf die Auswahl von Vorhaben aus.

Indikatoren der bereichsübergreifenden Grundsätze

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist beim Einsatz des EFRE die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze sicherzustellen.

Dies sind die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, der Nichtdiskriminierung und der nachhaltigen Entwicklung auf der Ebene des EFRE-Programms. Positive Beiträge zur Sicherstellung der bereichsübergreifenden Grundsätze sollen nach Möglichkeit von den Vorhaben erbracht werden. Bitte machen Sie im Folgenden Angaben dazu, ob und ggf. wie sich Ihr Vorhaben konkret auf diese Grundsätze auswirkt.

1. Beitrag des Vorhabens zur Geschlechtergleichstellung

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in jedem geförderten Vorhaben sicherzustellen.

Bitte kreuzen Sie an, ob Ihr Vorhaben

- auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet ist,
- die Geschlechtergleichstellung berücksichtigt,
- keinen Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter hat

und begründen Sie Ihre Auswahl kurz:

2. Beitrag des Vorhabens zur Nichtdiskriminierung

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist Diskriminierung jede Form von Benachteiligung oder Herabwürdigung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Bitte kreuzen Sie an, wenn Ihr Vorhaben

- auf die Nichtdiskriminierung ausgerichtet ist,
- die Nichtdiskriminierung berücksichtigt,
- keinen Bezug zur Nichtdiskriminierung hat

und begründen Sie Ihre Auswahl kurz:

3. Beitrag des Vorhabens zur Nachhaltigkeit

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/1060 sollen aus dem EFRE-Vorhaben unterstützt werden, die im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris stehen sowie dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Prinzip) Rechnung tragen. Das DNSH-Prinzip wird unter Ziffer 4 abgefragt.

In Bezug auf die nachhaltige Entwicklung wurden durch die Vereinten Nationen 17 Ziele („sustainable development goals“ – SDGs) definiert, die bis 2030 umgesetzt werden sollen. An diesen 17 Zielen orientiert sich die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, die im Jahr 2016 beschlossen und 2021 zuletzt aktualisiert wurde¹.

3.1 Positive Auswirkungen

Kreuzen Sie bitte an zu welchen der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen Ihr Vorhaben direkt oder indirekt positiv beiträgt bzw. keinen Bezug hat. Da die Ziele 16 und 17 auf der supranationalen Ebene ansetzen, werden sie nicht angezeigt.

SDG	Bezeichnung	Trägt bei	Kein Bezug
Ökologische Dimension			
2	Kein Hunger: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13	Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-318846>.

14	Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15	Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ökonomische Dimension			
7	Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12	Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Soziale Dimension			
1	Armut in allen ihren Formen und überall beenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11	Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläutern Sie hier stichwortartig, inwieweit Ihr Vorhaben einen direkten oder indirekten positiven Beitrag zu den oben ausgewählten Nachhaltigkeitszielen leistet:

3.2 Negative Auswirkungen

Können von Ihrem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die ökologische, ökonomische oder soziale Nachhaltigkeit ausgehen?

ja

nein

Falls ja, erläutern Sie diese und geben Sie an, welche Abhilfemaßnahmen (Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen) ergriffen werden sollen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / Firmenstempel

Prüfung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Umweltziels Kreislaufwirtschaft (DNSH-Prinzip)

Maßnahme: EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II

Das Formular „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Umweltziels „Kreislaufwirtschaft“ ist mit dem Antrag einzureichen, sobald die Sachkosten des Vorhabens bei Investitionen in Bauvorhaben und Sachanlagen 200.000 Euro überschreiten. Ab 10 Mio. Euro Sachkosten ist eine vertiefende Bewertung mit adäquaten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Basis des DNSH-Gutachtens vorzulegen.

Vorhaben:

Antragssteller:

FMI-Nummer (wird später nachgetragen):

1. Hintergrund und Definitionen

Die Dachverordnung (EU) 2021/1060 sieht in Art. 9 Absatz 4 vor, dass bei der Umsetzung des EFRE den Zielen der Vereinten Nationen (VN) für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung zu tragen ist. Dieser Grundsatz, auch DNSH-Prinzip („do no significant harm-principle“) genannt, bezieht sich auf die in der Taxonomie-Verordnung genannten sechs Umweltziele Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Nach dem Bericht zur Prüfung der Einhaltung des „Do no significant harm“-Prinzips und der Anforderungen zu „Climate proofing of infrastructures“ im Rahmen des EFRE-OP 2021-2027 im Saarland der TAURUS ECO Consulting GmbH (im Folgenden: DNSH-Gutachten)¹ müssen

¹ https://www.saarland.de/mwide/DE/downloads/wirtschaft/efre/efre_2021-2027/dld_bericht_dnsch.pdf?blob=publicationFile&v=1. [abgerufen am 17.07.2025].

im EFRE-Programm Saarland 2021-2027 die Umweltziele Kreislaufwirtschaft und Anpassung an den Klimawandel näher betrachtet werden, um sicherzustellen, dass die Fördermaßnahmen und geförderten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursachen.

„Kreislaufwirtschaft“ (ist) ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden.“²

Die Fördermaßnahmen des EFRE-Programms Saarland 2021-2027 wurden im DNSH-Gutachten in Bezug auf das Umweltziel Kreislaufwirtschaft nach Fördergegenständen klassifiziert. Für die relevanten Fördergegenstände konnten potenziell erhebliche Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung könnte u. a. dann eintreten, wenn insbesondere bei produkt- und marktnahen Innovationsprozessen keinerlei Aktivitäten zur Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaftsprinzipien entfaltet würden (z. B. kein Recycling des angefallenen „ungenutzten“ Basismaterials bei 3D-Druck-Verfahren, Errichtung von Infrastrukturen mit nicht recyclingfähigen Baumaterialien). Daher müssen für diese Fördergegenstände auf Vorhabenebene Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen ausgewählt und eingehalten werden, um eine potentiell erhebliche Beeinträchtigung zu mindern oder zu vermeiden. Unter der in Ziffer 2 festgelegten Geringfügigkeitsschwelle wurde eine erhebliche Beeinträchtigung allerdings ausgeschlossen. Sollten in der Organisation des Antragstellers bereits entsprechende Maßnahmen und Strategien vorhanden sein, können diese angegeben werden und die Liste der Arten der Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen ergänzen.

2. Schwellenwert

Die vom Antragsteller ausgewählte Anpassungs- und Minderungsmaßnahme wird zusammen mit dem Förderantrag geprüft, da keine Vorhaben gefördert werden dürfen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele nach sich ziehen können.

Liegen die Sachkosten Ihres Vorhabens bei Investitionen in Bauvorhaben und Sachanlagen über 200.000 Euro, ist das vorliegende Formular weiter auszufüllen und mit dem Antrag einzureichen.

Liegen die Sachkosten Ihres Vorhabens über 10 Mio. Euro, ist eine vertiefende spezifische Beurteilung der Wirkungen in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft und ggf. adäquate Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen in Form eines Gutachtens vorzusehen.

Da Personalkosten und Gemeinkosten nicht als ursächliche Kosten einer möglichen wesentlichen Beeinträchtigung der Umweltziele gesehen werden, sind für den Schwellenwert nur die förderfähigen Sachkosten (Gesamtkosten abzüglich Personal- und Gemeinkosten) heranzuziehen. Gehören nach der für Ihr Vorhaben anzuwendenden Förderrichtlinie Personal- und Gemeinkosten nicht zu den förderfähigen Kosten, ist die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten für die Anwendung des Schwellenwerts maßgeblich.

² Art. 2 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung).

3. Fördergegenstand

Welcher der folgenden fünf Fördergegenstände beschreibt Ihr Vorhaben am ehesten? Bitte kreuzen Sie diesen an. (Nur eine Nennung möglich.)

Fördergegenstand	Innovationsprozesse	Produktionsprozesse, Produkte und Dienstleistungen	Gebäude: Sanierung, Erhaltung, Modernisierung, Erweiterung, Neubau	Netze: Energie, Verkehr, IT	Sachanlagen: Geräte, Maschinen, Produktionsanlagen, Einrichtung
Bestandteil des beantragten Vorhabens					

Für diesen Fördergegenstand sind im Folgenden geeignete Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen herauszuarbeiten.

4. Arten der Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen

Die folgende Tabelle zeigt, für welche Fördergegenstände welche Arten von Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen geeignet sind, um eine potentiell erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels Kreislaufwirtschaft ausschließen zu können.

Bitte suchen Sie zunächst Ihren unter Ziffer 3 angekreuzten Fördergegenstand, wählen Sie dann die dafür geeignete Art der Anpassungs- und Minderungsmaßnahme und übertragen Sie schließlich die Nummer der Art in die Tabelle unter Ziffer 5 dieses Formulars.

Es ist mindestens eine geeignete Art für den Fördergegenstand Ihres Vorhabens auszuwählen und unter Ziffer 5 zu erläutern, wie diese im Vorhaben umgesetzt wird. (Mehrfachnennungen sind möglich.)

	Fördergegenstand	Innovations- prozesse	Produktions- prozesse, Produkte und Dienstleistun- gen	Gebäude: Sanierung, Erhaltung, Modernisie- rung, Erweiterung, Neubau	Netze: Energie, Verkehr, IT	Sachanlagen: Geräte, Maschinen, Produktions- anlagen, Einrichtung
	Art der Anpassungs- und Minderungsmaßnahme					
1.	Verminderung des Abfallaufkommens		X	X	X	X
2.	Verbesserung der Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten	X	X	X	X	X
3.	Verringerung des Ressourcenverbrauchs durch Produktgestaltung und Auswahl von Materialien	X	X			
4.	Übergang zu Geschäftsmodellen des Typs „Produkt als Dienstleistung“ und zu kreislaufgerechten Wertschöpfungsketten; z. B. Energie-Contracting, Mobilitätsdienstleistungen	X	X			
5.	Verringerung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten	X	X	X	X	X
6.	Steigerung der Verwendung von erneuerbaren Rohstoffen bzw. Materialien aus erneuerbaren Rohstoffen; z. B. im Baubereich	X	X	X	X	X

7.	Steigerung der Verwendung von erneuerbaren Energien	x	x	x	x	x
8.	Steigerung der Materialeffizienz	x	x			
9.	Steigerung der Energieeffizienz	x	x	x		x
10.	Einsatz eines anerkannten Umweltmanagementsystems wie z. B. E-MAS, ISO 14001 oder eine gleichwertige Norm oder eines anderen wirkungsvollen Systems		x			
11.	Güter und/oder Dienstleistungen zu nutzen und/oder herzustellen, die ein EU-Umweltzeichen oder ein anderes Typ-I-Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) erhalten haben. (z. B. Blauer Engel) oder Energy Star, Energieeffizienzklasse A	x	x	x	x	x
12.	Bei öffentlichen Investitionen Vergabe nach den Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge	x	x	x	x	x
13.	Verwendung recycelter Materialien und Sekundärrohstoffe ohne Schadstoffbelastung		x	x	x	x
14.	Anwendung der Norm ISO 20887 oder anderer Normen für die Bewertung der Demontage- oder Anpassungsfähigkeit von Gebäuden			x		
15.	Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Gebäuden, zum Beispiel nach dem System der Zertifizierung der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen oder nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)			x		
16.	flächensparendes Bauen, möglichst geringe Versiegelung, Wiedernutzung von bebauten Flächen		x	x	x	

5. Erläuterung zu den ausgewählten Maßnahmen

Bitte erläutern Sie, wie die gewählte Art der Anpassungs- und Minderungsmaßnahme in Ihrem Vorhaben umgesetzt wird.

Nummer der gewählten Art der Anpassungs- und Minderungsmaßnahme	Geplante Aktivität bzw. Umsetzung der Anpassungs- und Minderungsmaßnahme a) in der Organisation mit direktem Bezug zum Vorhaben <u>oder</u> b) im Vorhaben

Falls keine Art der unter Ziffer 4 aufgezählten Maßnahmen auf Ihr Vorhaben anwendbar ist, begründen Sie hier wie in Ihrem Vorhaben dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels Kreislaufwirtschaft vermieden wird (Fließtext):

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie in Einzelfällen auf Anforderung der SIKB eine Bestätigung Ihrer Angaben durch einen zugelassenen Sachverständigen auf eigene Kosten erbringen müssten.

6. Zusammenfassung und Erklärung

Die vorangehenden Angaben und ausgewählten Maßnahmen werden im Vorhaben [Name] umgesetzt, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels Kreislaufwirtschaft zu vermeiden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / Firmenstempel

Ausfüllhilfe: FAQ/Beispiele aus Gutachten

1. Beispiele zu Ziffer 5. Erläuterungen zu den ausgewählten Maßnahmen/ Geplante Aktivität bzw. Umsetzung der Anpassungs- und Minderungsmaßnahme

Beispiele sind abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Es bietet sich an, einzelne Aspekte der Kreislaufwirtschaft zu berücksichtigen wie beispielsweise ein kreislaufgerechtes Design der eingesetzten Materialien (Nutzung von rezyklierten oder nachwachsenden Rohstoffen bzw. biologisch-abbaubaren Materialien; Nutzung nur eines Materials bei Forschungsversuchen, so dass der Abfall später nicht aufwändig getrennt werden muss) und Produkten (lange Lebensdauer, Reparaturfähigkeit, Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit), die Vermeidung gefährlicher Stoffe, die Steigerung der Materialeffizienz oder den Einsatz eines Umweltmanagementsystems. Auch die Vorhabenziele als solche können dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft dienen, in dem man an neuen Produkten, Verfahren und Materialien forscht oder diese produziert bzw. vermarktet, die die oben genannten Attribute lange Lebensdauer, Reparaturfähigkeit, Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit berücksichtigen und die bisherigen Produkte, Verfahren und Materialien mit einer höheren Abfallquote ersetzen.

Praktische Beispiele:

In Bezug auf die im Rahmen der Vorhaben benötigten Sachanlagen wie z. B. Hard- und Software können Beeinträchtigungen durch die Beschaffung von elektrischen und elektronischen Geräten mit hoher Energieeffizienz (Energieeffizienz-Klasse A) sowie dem Erwerb von Produkten mit Umweltkennzeichnung (z. B. Blauer Engel) bzw. mit einer guten Recyclingfähigkeit oder einem hohen Anteil an Rezyklat vermindert werden. Zudem kann eine lokale Beschaffung der benötigten Produkte dazu beitragen, deren CO₂-Fußabdruck zu reduzieren.

Es könnten angeschaffte Produkte nach Abschluss des Vorhabens ganz oder in Teilen in anderen Projekten weiter genutzt werden, um so deren Lebensdauer bzw. zumindest diejenige einiger Produktteile zu verlängern. Umgekehrt könnte vor der Anschaffung neuer Produkte geprüft werden, ob die Wiederverwendung eines vergleichbaren Gegenstandes, der sich bereits im Besitz der Einrichtung befindet, möglich wäre bzw. der Erwerb (und die Reparatur) eines gebrauchten Gegenstandes von einer anderen Stelle.

Angelehnt hieran könnten unter Ziffer 5 beispielsweise Angaben dergestalt gemacht werden:

Nummer der gewählten Art der Anpassungs- und Minderungsmaßnahme	Geplante Aktivität bzw. Umsetzung der Anpassungs- und Minderungsmaßnahme a) in der Organisation mit direktem Bezug zum Vorhaben oder b) im Vorhaben
3. Verringerung des Ressourcenverbrauchs durch Produktgestaltung und Auswahl von Materialien	Im Vorhaben XY sollen neue Produktionsverfahren behandelt und miteinander in Verbindung gebracht werden (Laserauftragschweißen und 3D-Druck), was zu deutlich leichteren Endprodukten, energie- und materialärmeren Produktionsprozessen und deutlich geringeren Abfallprodukten führt.



Prüfung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

des Umweltziels Anpassung an den Klimawandel (DNSH-Prinzip)

Maßnahme: EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland II / EFRE Beteiligungsfonds Saarland

Das Formular „Anpassung an den Klimawandel“ ist mit dem Antrag einzureichen, sobald die Sachkosten des Vorhabens bei Investitionen in Gebäudeinfrastrukturen 500.000 Euro und bei Investitionen in Sachanlagen 2 Mio. Euro überschreiten. Ab 10 Mio. Euro Sachkosten ist eine vertiefende Bewertung (Klimarisikoabschätzung und ggf. Anpassungsmaßnahmen) auf Basis des DNSH-Gutachtens vorzulegen.

Vorhaben:

Antragssteller:

nFMI-Nummer (wird später nachgetragen):

1. Hintergrund und Definitionen

Die Dachverordnung (EU) 2021/1060 sieht in Art. 9 Absatz 4 vor, dass bei der Umsetzung des EFRE den Zielen der Vereinten Nationen (VN) für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung zu tragen ist. Dieser Grundsatz, auch DNSH-Prinzip („do no significant harm-principle“) genannt, bezieht sich auf die in der Taxonomie-Verordnung genannten sechs Umweltziele Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Nach dem Bericht zur Prüfung der Einhaltung des „Do no significant harm“-Prinzips und der Anforderungen zu „Climate proofing of infrastructures“ der TAURUS ECO Consulting GmbH (im Folgenden: DNSH-Gutachten)¹ müssen im EFRE-Programm Saarland 2021-2027 die Umweltziele Kreislaufwirtschaft und Anpassung an den Klimawandel näher betrachtet werden, um sicherzustellen, dass die geförderten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursachen.

¹ Bericht zur Prüfung der Einhaltung des „Do no significant harm“-Prinzips und der Anforderungen zu „Climate proofing of infrastructures“, https://www.saarland.de/mwide/DE/downloads/wirtschaft/efre/efre_2021-2027/dld_bericht_dnsh.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [abgerufen am 17.07.2025].

Die Prüffrage ist, ob davon auszugehen ist, dass „die Maßnahme die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas auf die Maßnahme selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte verstärkt“.²

Die Fördermaßnahmen des EFRE-Programms Saarland 2021-2027 wurden im DNSH-Gutachten in Bezug auf das Umweltziel Anpassung an den Klimawandel nach den Fördergegenständen Gebäudeinfrastruktur, Netzinfrastruktur und Sachanlagen klassifiziert.

Die Fördergegenstände dieser Maßnahmen können potenziell

- einen erheblichen Einfluss (Wirkpotential) auf nachteilige Auswirkungen haben, die durch den Klimawandel hervorgerufen werden.
- selbst durch nachteilige Klimawirkungen gefährdet sein (Gefährdung bzw. Sensitivität).

Die Sensitivitätsanalyse bezogen auf die Fördermaßnahmen wurde im DNSH-Gutachten mit der Definition der Fördergegenstände auf Maßnahmenebene durchgeführt, da aufgrund des Fördergegenstands eine grundsätzliche Sensitivität für bestimmte Klimarisiken vorausgesetzt wird. Daher sind die genannten Fördergegenstände im Folgenden hinsichtlich der drei für das EFRE-Programmgebiet relevanten Klimarisiken Hochwassergefahr, Wärmeinseln und Innenraumhitze sowie Waldbrand zu prüfen.

Da für diese Fördergegenstände potenziell erhebliche Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnten, ist auf Vorhabenebene eine Selbsteinschätzung anhand der Checkliste unter Punkt 4 vorzunehmen und ggf. entsprechende Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen anzugeben.

Unter den in Punkt 2 festgelegten Geringfügigkeitsschwellen wurde eine erhebliche Beeinträchtigung allerdings ausgeschlossen. Sollten in der Organisation des Antragstellers bereits entsprechende Maßnahmen und Strategien vorhanden sein, können diese angegeben werden und die Liste der Arten der Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen ergänzen.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises wird wieder eine Selbstauskunft eingeholt, um die Umsetzung des Vorhabens im Einklang mit dem DNSH-Prinzip, hier Anpassung an den Klimawandel, abzufragen.

2. Schwellenwert

Ab 500.000€ Investitionen in Gebäudeinfrastrukturen und ab 2.000.000€ Investitionen in Sachanlagen sind Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen. Die vom Antragsteller ausgewählte Anpassungs- und Minderungsmaßnahme wird zusammen mit dem Förderantrag geprüft, da keine Vorhaben gefördert werden dürfen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele nach sich ziehen können.

Liegen die Sachkosten Ihres Vorhabens über 500.000€ bei Investitionen in Gebäudeinfrastrukturen und/oder über 2.000.000€ bei Investitionen in Sachanlagen, ist das vorliegende Formular weiter auszufüllen und mit dem Antrag einzureichen.

Liegen die Sachkosten Ihres Vorhabens über 10 Mio. Euro ist eine vertiefende spezifische Beurteilung der Wirkungen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel und ggf. adäquate Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen in Form eines Gutachtens vorzusehen.

² Ibd., S. 6.

Da Personalkosten und Gemeinkosten nicht als ursächliche Kosten einer möglichen wesentlichen Beeinträchtigung der Umweltziele gesehen werden, sind für den Schwellenwert nur die förderfähigen Sachkosten (Gesamtkosten abzüglich Personal- und Gemeinkosten) heranzuziehen. Gehören nach der für Ihr Vorhaben anzuwendenden Förderrichtlinie Personal- und Gemeinkosten nicht zu den förderfähigen Kosten, ist die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten für die Anwendung des Schwellenwerts maßgeblich.

3. Fördergegenstand

Ist einer der folgenden Gegenstände Bestandteil Ihres Vorhabens?

- Gebäudeinfrastruktur: Sanierung, Erhaltung, Modernisierung, Erweiterung, Neubau
- Netzinfrastruktur: Anschaffung, Installation und Bau von Verkehrs-, IT- und Energienetzen
- Sachanlagen: Anschaffung und Installation von Geräten, Maschinen, Produktionsanlagen, Einrichtung

Ja

Nein, keiner der genannten Gegenstände betrifft mein Vorhaben

Falls keiner der drei Fördergegenstände Bestandteil Ihres Vorhabens ist, ist die Prüfung hiermit abgeschlossen.

4. Prüfung der Klimarisiken

Betrachtet werden die Risiken in Bezug auf das Vorhaben selbst, allgemeine Vermögenswerte, Mensch und Natur. Die Fragen sind eine Selbstauskunft, die dazu dient, Klimarisiken zu identifizieren und entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu bestimmen.

4.1. Gefahr durch Hochwasser

Beindet sich der Standort Ihres Vorhabens (d.h. der Standort der zu fördernden Sachanlage oder der geplante Standort der zu fördernden Gebäude- oder Netzinfrastruktur) in einem Überschwemmungsgebiet³ oder Hochwasserrisikogebiet⁴?

Bitte informieren Sie sich darüber anhand der Hochwassergefahrenkarten⁵.

³ Festgesetztes bzw. vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (nach § 76 Abs. 2. WHG): Gebiet in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

⁴ Hochwasserrisikogebiet (§ 78 b WHG): Auch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete existieren Hochwasserrisiken. Hochwasserrisikogebiete bezeichnen die Fläche, die bei einem Ereignis mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit über das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ100) hinaus überschwemmt wird. Für Frage 1 sind Hochwasserrisikogebiete für ein Ereignis mit geringer Wahrscheinlichkeit (HQextrem) zu betrachten. Ein HQextrem ist ein Hochwasserszenario mit niedriger Wahrscheinlichkeit, aber hohem Schadenspotential. Zur Festlegung wird sich an historischen Ereignissen orientiert. Hochwassergefahrenkarten werden nur für ausgewiesene Risikogebiete erstellt und erfassen daher nicht alle Oberflächengewässer. Auch kleinere Gewässer können aber unter bestimmten Bedingungen wie z. B. bei Starkregen schnell zu reißenden Flüssen werden und über die Ufer treten. Lokal können auch bei kleineren Hochwasserereignissen vergleichbare Verhältnisse eintreten, z. B. durch die Verklauung von Brücken und anderer Engstellen durch Treibgut. Überflutungen durch Kanalrückstau, Grundwasseranstieg, Hangwasser etc. werden bei der Erarbeitung von Hochwassergefahrenkarten nicht berücksichtigt.

⁵ Interaktive Karte: <https://geoportal.saarland.de/article/Wasser/> (Hinweise zur Navigation: -> zur Anwendung Hochwasserschutz -> Themen (links oben) -> +Hochwasser -> +Hochwasser HQExtrem -> aktivieren: Wassertiefe_HQExtrem -> Hochwasser HQ100 -> deaktivieren Wassertiefe_HQ100 -> Zoomen auf Grundstückstandort -> unter Werkzeuge die Legende aktivieren -> Wassertiefe ablesbar)

- Nein - Weiter mit Frage 4.2
 Ja (auf der Hochwassergefahrenkarte im blau markierten Gebiet) – Weiter mit Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen

Für Sachanlagen: Ist die Sachanlage beim Eintreten von Hochwasser gefährdet?

- Nein - Weiter mit Frage 4.2
 Ja – Weiter mit Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen

Wählen Sie für Ihren Fördergegenstand eine Anpassungs- und Minderungsmaßnahme aus, die für Ihren Fördergegenstand geeignet ist und die Sie in Ihrem Vorhaben oder in Ihrer Organisation bereits umsetzen oder umsetzen werden. Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher Verpflichtungen und/oder Vorkehrungen im Bebauungsplan bereits getroffen wurden können unten ergänzt werden.

	Anpassungs- und Minderungsmaßnahme	Maßnahme geeignet für ausgewählte Fördergegenstände:			Auswahl der Maßnahme für das Vorhaben
		Sachanlage	Gebäudeinfrastruktur	Netzinfrastuktur	
1.	Verlagerung von wasserempfindlichen Nutzungen in höhere Stockwerke	x	x	x	<input type="checkbox"/>
2.	Standortwahl oder Anordnung auf dem Grundstück, sodass das Bauwerk hochwasserfrei ist		x	x	<input type="checkbox"/>
3.	Verzicht auf Keller		x		<input type="checkbox"/>
4.	Errichtung einer Wassersperre im Außenbereich des Gebäudes		x	x	<input type="checkbox"/>
5.	Abdichtungsmaßnahmen am Gebäude (z.B: Schotten mit Profildichtungen)		x		<input type="checkbox"/>
6.	Maßnahmen gegen eindringendes Grundwasser		x	x	<input type="checkbox"/>
7.	Maßnahmen gegen eindringendes Wasser aus der Kanalisation		x	x	<input type="checkbox"/>
8.	Notfallplan/ Maßnahmen zur Gewährleistung des Betriebs bei Hochwasser		x	x	<input type="checkbox"/>
9.	Feuchtigkeitsresistente Dämmstoffe		x	x	<input type="checkbox"/>

9.					<input type="checkbox"/>
10.					<input type="checkbox"/>

Erläuterung zur gewählten Anpassungs- und Minderungsmaßnahme:

Ist es möglich, dass durch das Vorhaben das Hochwasserrisiko für Mensch, Natur oder allgemeine Vermögenswerte verstärkt wird?

Ja Nein

Ggf. Erläuterung:

Falls Ja: Beschreibung einer Anpassungs- und Minderungsmaßnahme:

4.2 Gefahr durch Wärmeinseln und Innenraumhitze

Welche Gefahr durch Hitzeentwicklung besteht auf dem Grundstück?

Im Saarland wurden im Zeitraum 1971-2000 durchschnittlich 4,7 heiße Tage pro Jahr, d.h. Tage mit einer Maximaltemperatur von über 30°C, gezählt. Je nach Emissionsszenario und Klimamodell werden bis zur Mitte des Jahrhunderts bis zu 29,7 heiße Tage prognostiziert⁶. Daher wird von einem allgemeinen Risiko durch Wärmeinseln und Innenraumhitze ausgegangen.

Bei Sachanlagen:

Kann die im Rahmen des Vorhabens anzuschaffende Sachanlage

a) das Innenraumklima verändern

Ja Nein

b) selbst durch Hitze gefährdet werden?

Ja Nein

Falls Ja: Wählen Sie unten eine Anpassungs- und Minderungsmaßnahme aus oder ergänzen Sie eine für Ihre Organisation/Ihr Vorhaben.

⁶ DNSH-Gutachten, S. 13.

Bei Gebäude- und Netzinfrastruktur:

Wählen Sie für Ihren Fördergegenstand eine Anpassungs- und Minderungsmaßnahme aus, die Sie in Ihrem Vorhaben bereits umsetzen oder umsetzen werden. Sie können für Ihr Vorhaben nur eine Anpassungs- und Minderungsmaßnahme auswählen, die für Ihren Fördergegenstand geeignet ist.

Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher Verpflichtungen und/oder Vorkehrungen im Bebauungsplan bereits getroffen wurden, können unten ergänzt werden.

	Anpassungs- und Minderungsmaßnahme	Maßnahme geeignet für ausgewählte Fördergegenstände:			Auswahl der Maßnahme für das Vorhaben
		Sachanlage	Gebäudeinfrastruktur	Netzinfrastruktur	
1.	Verschattungsanlagen	x	x		<input type="checkbox"/>
2.	Dachbegrünung und/oder Fassadenbegrünung	x	x		<input type="checkbox"/>
3.	Grünflächen und Schatten spendende Bepflanzungen		x	x	<input type="checkbox"/>
4.	Beachtung von Kaltluftschneisen im Bauleitplan		x	x	<input type="checkbox"/>
5.	Maßnahmen zum Wasserrückhalt und Entstehung von Verdunstungskälte (z.B. Anlage von Grünflächen, Teichen, Speicherung von Regenwasser)		x	x	<input type="checkbox"/>
6.	Maßnahmen zur Reduzierung von Innenraumhitze (durch z.B. Nutzung heller Fassaden, Vermeidung von Glasfassaden)	x	x		<input type="checkbox"/>
7.					<input type="checkbox"/>
8.					<input type="checkbox"/>

Erläuterung zur gewählten Anpassungs- und Minderungsmaßnahme:

Ist es möglich, dass durch das Vorhaben die Gefahr von Wärmeinseln und/oder Innenraumhitze verstärkt wird?

Ja Nein

Falls Ja: Beschreibung einer Anpassungs- und Minderungsmaßnahme:

4.3 Gefahr durch Waldbrände

Befindet sich der Standort in weniger als 500 Meter Entfernung zu einem Waldgebiet?

Ja Nein

Ist es möglich, dass durch das Vorhaben das Waldbrandrisiko verstärkt wird?

Ja Nein

Falls Ja: Beschreibung einer Anpassungs- und Minderungsmaßnahme:

5. Halten Sie zu einer der oben genannten Fragen bereits gesetzliche oder kommunale Vorgaben aufgrund bspw. spezifischer Bauvorschriften ein, die vergleichbar zu einer Anpassungs- oder Minderungsmaßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels vermeiden?

Frage Nr.

Gesetzliche oder kommunale Vorschrift

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie in Einzelfällen auf Anforderung der SIKB eine Bestätigung Ihrer Angaben durch einen zugelassenen Sachverständigen auf eigene Kosten erbringen müssten.

6. Zusammenfassung und Erklärung

Die vorangehenden Angaben und ausgewählten Maßnahmen werden im Vorhaben [Name] umgesetzt, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels Anpassung an den Klimawandel zu vermeiden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / Firmenstempel

Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (zur Verwendung gegenüber Kunden, Stand Juni 2026)

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)

2. Leiter der verantwortlichen Stelle:

Vorstand: Doris Woll
Achim Köhler

Prokuristen: Michael Schmidt
Dirk Roth

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Marie Bremer-Raber
SIKB
Atrium Haus der Wirtschaftsförderung
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
datenschutz@sikb.de
Tel: 0681-3033-163
Fax: 0681-3033-5163

4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:

Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)
Atrium Haus der Wirtschaftsförderung
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
info@sikb.de
Tel: 0681-3033-0
Fax: 0681-3033-100

5. Wir verarbeiten die folgenden personenbezogenen Daten:

- Vor- und Nachname, Anrede, ggf. Titel
- Geburtsdatum
- Postanschrift/en
- Telefonnummer/n
- ggf. Telefaxnummer/n
- E-Mail-Adresse/n
- Qualifikations- und Leistungsdaten (Lebensläufe, Fortbildungen, BW, Position im Unternehmen)
- Bankverbindung
- Sozialdaten (Kinder, Beziehungsstatus)
- Bonitätsdaten
- SCHUFA-Auskünfte; sofern diese zur Bearbeitung Ihres Antrags notwendig sind

6. Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu Zwecken der

- Anfragen- / Antragsbearbeitung einschließlich Korrespondenz mit Ihnen
- Verwaltung und Abwicklung des Vertrags
- Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten
- Bearbeitung im Rahmen von gegenseitigen Ansprüchen aus dem Vertrag
- statistischen Auswertung
- Scoring- / Ratingzwecke
- Identitäts- und Altersprüfung sowie zur Betrugs- und Geldwäscheprävention

7. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b DSGVO zur Erfüllung des Vertrages bzw. zur Vertragsanbahnung
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Datenverarbeitung zur Wahrung von berechtigten Interessen von uns oder eines Dritten erforderlich ist
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO, soweit Sie uns Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke gegeben haben

8. Empfänger

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur zur Erfüllung des Vertrags, aufgrund gesetzlicher Pflichten oder mit Ihrem Einverständnis. Wir geben personenbezogene Daten im Rahmen des Auftragsverhältnisses - bei Notwendigkeit - an folgende **Empfänger** weiter:

- Gesellschaften im Rahmen der Geschäftsbesorgung:
 - Saarländische Wagnisfinanzierungsgesellschaft mbH
 - Mittelstands-Invest GmbH
 - Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH
 - Bürgschaftsbank Saarland GmbH
 - Sparkassen/SIKB-Beteiligungsgesellschaft mbH
 - Saarp-Venture GmbH
- ihre Hausbank
- Behörden
- Wirtschaftsministerium
- Wirtschaftsprüfer und sonstige Prüfer
- Refinanzierungsinstitute
- KfW
- öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. die Deutsche Bundesbank, die BaFin oder Finanzbehörden)
- Auftragsverarbeiter (z. B. Rechenzentren, IT-Dienstleister, Druckdienstleister, Entsorgungsfirmen etc.), deren Dienstleistungen wir nur nutzen, soweit diese entsprechend zur Verschwiegenheit von uns verpflichtet wurden oder ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag vorliegt
- je nach Auftrag an weitere Empfänger, die wir mit Ihnen abstimmen

9. Übermittlung der Daten in ein Drittland

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, (z.B. Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, so sind diese zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet. Eine Weitergabe der erhobenen / erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet bspw. im Rahmen der Agrarbürgschaft statt. Auch können im Rahmen der Abwicklung und / oder des Regresses Übermittlungen in Drittländer stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

10. Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach gesetzlichen Pflichten. In der Regel sind dies 10 Jahre.

11. Sie haben folgende Rechte als „betroffene Person“, deren Daten wir verarbeiten:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung („Vergessenwerden“) nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf Übertragung Ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format nach Art. 20 DSGVO
- Soweit wir die Verarbeitung für bestimmte Zwecke Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung durchführen, haben Sie nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das **Recht**, Ihre **Einwilligung** jederzeit zu **widerrufen**. Nach Erhalt Ihres Widerrufs werden wir die Datenverarbeitung für die Zwecke einstellen, für die Sie uns die Einwilligung erteilt haben. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor Erhalt Ihres Widerrufs bleibt unberührt.

- Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten zur **Wahrung von berechtigten Interessen** im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeiten, haben Sie nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht, dieser Verarbeitung aus Gründen zu widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Gegen die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung können Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO jederzeit ohne Begründung widersprechen. Um Ihr Widerspruchsrecht auszuüben, genügt eine formlose Mitteilung an uns (z. B. per E-Mail) mit der Angabe, welcher Datenverarbeitung Sie widersprechen.
- Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, haben Sie das Recht zur **Beschwerde** nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Die Beschwerde kann insbesondere bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden, die am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, Ihres Arbeitsplatzes oder des mutmaßlichen Verstoßes zuständig ist. Bei der Aufsichtsbehörde des Saarlandes handelt es sich um:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
mit folgender Anschrift:
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken

12. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt zumeist über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme eines Engagements bzw. über die geschäftsbesorgten Gesellschaften (siehe Punkt 8.) im Rahmen Ihrer Geschäftsbesorgung. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden selbst. Darüber hinaus kann die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auch durch Dritte erfolgen, sofern eine diesbezügliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Ergänzend erfolgt ggf. eine Bereitstellung der personenbezogenen Daten auch aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie bspw. öffentlichen Registern oder dem Internet. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

13. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO zur Begründung und Durchführung der Anfrage- / Antragsbearbeitung bzw. im Rahmen der Engagementverwaltung / -abwicklung. Wir setzen „Profiling“ (= automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten) lediglich in den nachfolgenden beiden Fällen für uns selbst bzw. unsere geschäftsbesorgten Gesellschaften ein:

- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen seitens der SIKB vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich Ihrem Schutz.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt die SIKB das Scoring / das Rating. Die errechneten Scorewerte / Ratingnote unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

14. Künstliche Intelligenz

Die SIKB nutzt generative künstliche Intelligenz zur Unterstützung in betrieblichen Prozessen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei der genutzten KI handelt es sich um ein geschlossenes System, welches ausschließlich Mitarbeitern der SIKB zugänglich ist. Zur Verarbeitung über das Sprachmodell Google Gemini werden die Daten an den externen Dienstleister Google Cloud EMEA Ltd. übermittelt, welcher die Daten innerhalb der EU verarbeitet und diese anschließend an die SIKB zurückgibt. Es verbleiben keine Daten im Rechenzentrum des Dienstleisters. Die KI wird nicht zur automatisierten Entscheidungsfindung und auch nicht zur Letztentscheidung eingesetzt. Die Eingabe von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist den Mitarbeitern der SIKB untersagt.

Diese Hinweise entsprechen dem Stand vom 6. Juni 2026. Wir behalten uns vor, unsere Datenschutzhinweise an Änderungen in Vorschriften oder der Rechtsprechung anzupassen.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können entweder zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Saarländische Investitionskreditbank AG
Atrium Haus der Wirtschaftsförderung
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
info@sikb.de
Tel: 0681-3033-0
Fax: 0681-3033-100